



Sie kennen es: Jede unternehmerische Tätigkeit ist auch mit Behördenkontakten verbunden. Am deutlichsten zeigt sich das bei der Gründung eines Unternehmens: Es sind unterschiedliche behördliche Genehmigungen einzuholen, eine Reihe von Anmeldungen muss bei verschiedenen Institutionen vorgenommen werden.

Ab Januar 2010 steht Ihnen eine neue Einrichtung zur Verfügung, die Sie auf dem Weg durch die behördlichen Anforderungen aktiv begleitet: der Einheitliche Ansprechpartner (EAP). Seine Aufgabe ist es, Sie über die in Ihrem Fall erforderlichen Behördengänge, die dazu erforderlichen Formulare und notwendigen Unterlagen zu informieren und Ihnen viele der Wege abzunehmen, die Sie bisher selbst gehen mussten, um die für Ihre Tätigkeit nötigen Formalitäten zu regeln. Darüber hinaus wacht er für Sie über die Einhaltung der Bearbeitungsfristen. Sie finden den Einheitlichen Ansprechpartner bei den beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd.

Die Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners hat ihren Ursprung in der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die die Dienstleistungserbringung innerhalb des Europäischen Binnenmarkts erleichtern soll. In Rheinland-Pfalz steht der Einheitliche Ansprechpartner darüber hinaus bei Existenzgründungen ebenso zur Seite wie den bereits bestehenden Unternehmen und unterstützt sie bei der Erlangung behördlicher Genehmigungen in allen Wirtschaftsbereichen.

Mein Kollege Innenminister Karl Peter Bruch und ich wünschen uns, dass der Einheitliche Ansprechpartner sich Ihnen als ein wirkungsvolles Instrument zur Entbürokratisierung präsentiert und durch seine Arbeit auch zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rheinland-Pfalz insgesamt beiträgt.

Hendrik Hering
Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

Was leistet der Einheitliche Ansprechpartner?

Der Einheitliche Ansprechpartner (EAP) hat eine Reihe von Aufgaben: Er informiert, er berät und er kümmert sich aktiv darum, dass die Unternehmen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zügig und ohne bürokratischen Aufwand für die Unternehmen erlangen. In diesen Fällen koordiniert er die Verfahren und überwacht die Fristeinhaltung. Die jeweilig zuständigen Behörden behalten ihre Zuständigkeit, sie arbeiten jedoch mit dem EAP eng zusammen.

Information und Beratung

Der EAP stellt den Unternehmen allgemeine Grundinformationen zur Verfügung. Die vertiefende, qualifizierte fachliche Beratung bleibt Aufgabe der zuständigen Behörden.

- Der EAP informiert über die Anforderungen, Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit.
- Der EAP stellt die Kontaktdaten der zuständigen Behörden zur Verfügung und erspart Ihnen dadurch zeitaufwändige Recherchearbeiten.
- Der EAP informiert über den Zugang zu öffentlichen Registern und Datenbanken, wie zum Beispiel die Eintragung in die Handwerksrolle.
- In Streitfällen teilt der EAP den Unternehmen mit, welche rechtlichen Möglichkeiten sie im Umgang mit den Behörden haben. Er bietet allerdings keine detaillierte Rechtsberatung an.
- Der EAP informiert über Verbände und Organisationen, die Unternehmen und auch Kunden beraten und unterstützen können, wie zum Beispiel die Starterzentren der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern.
- Der EAP informiert zudem zu allgemeinen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts.

Koordination von Genehmigungsverfahren

Eine Reihe von Genehmigungsverfahren kann der EAP für Sie koordinieren. Der EAP ist in diesem Fall Kontaktstelle zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und den zuständigen Behörden.

Zu diesen Verfahren gehören bundesrechtliche Genehmigungen zum Beispiel nach dem Gewerbeamt und der Handwerksordnung. Über den EAP kann ein Gewerbe angemeldet oder die Eintragung in die Handwerksrolle beantragt werden.

Nach rheinland-pfälzischem Landesrecht kann der EAP bei-

spielsweise den Gastronomen bei der Beantragung der Genehmigungen zur Eröffnung und zum Führen einer Gaststätte oder bei der Beantragung von Ausnahmen vom Verbot der Feiertagsarbeit ebenso unterstützen, wie auch den freiberuflich tätigen Ingenieur, der die Anzeige seiner Tätigkeit bei der Ingenieurkammer vornehmen möchte.

Die Unternehmen entscheiden über den Verfahrensweg

Ob Sie die Unterstützung des EAP nutzen, bleibt Ihnen als Unternehmerin oder Unternehmer selbst überlassen. Sie können Ihre Verwaltungsangelegenheiten über den EAP abwickeln lassen oder wie bisher direkt bei der zuständigen Stelle Genehmigungen beantragen. Sie können auch während des Verfahrens vom EAP zur Behörde und umgekehrt wechseln. Wichtig ist für Sie dabei auch: Die Unterstützung durch den EAP ist für Unternehmen kostenlos.

Die Frist läuft...

In eine ganze Reihe von Genehmigungsverfahren wurde inzwischen eine „Genehmigungsfiktion“ eingeführt. Das heißt, dass die Behörde eine jeweils festgelegte Frist zur Bearbeitung der Anträge hat. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald Anträge vollständig mit allen nötigen Unterlagen eingegangen sind. Gelangt die Behörde in dieser festgesetzten Frist nicht zu einer Entscheidung, gilt die Genehmigung als erteilt.

Die Genehmigungsfrist beginnt bereits zu laufen, sobald der EAP einbezogen wird, in der Regel also dann, wenn Sie ihm Ihre vollständigen Antragsunterlagen entweder persönlich überreichen oder elektronisch schicken. Der EAP leitet die Unterlagen zügig an die zuständigen Behörden weiter. Die Genehmigungsfrist verschiebt sich nur dann, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die Unterlagen nicht vollständig sind. Sie erhalten in jedem Fall von der zuständigen Behörde eine Empfangsbestätigung, die Ihnen auch mitteilt, ob die Unterlagen vollständig sind oder welche nachgereicht werden müssen.

Der EAP wird die Antragstellung beobachten und die jeweils zuständigen Behörden an die einzuhaltenden Fristen erinnern. Er sorgt also mit dafür, dass Genehmigungsverfahren im Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers zügig abgewickelt werden.



Was bleibt, wie es war?

Verfahren des Baurechts fallen nicht in die Zuständigkeit des EAP. Der EAP informiert zu Arbeits- und Sozialrecht, ist aber nicht für Verfahren dieses Rechtsbereichs zuständig. Dies gilt auch für steuerrechtliche Verfahren. Im Rahmen seiner Informationsaufgaben erteilt der EAP allgemeine Auskünfte wie zum Beispiel über die Anzeigepflicht bei Beginn einer selbständigen Tätigkeit, die Steuererklärungspflichten oder den Abgabetermin bei der Umsatzsteuer.

Er ist nicht zuständig, wenn es um Anträge auf staatliche Fördermittel geht. Hier bleiben die Förderinstitutionen weiterhin die allein zuständige Stelle.

Keine Fälle für den EAP sind Verfahren von Genehmigungen und Erlaubnissen, die sich nicht speziell an Unternehmerinnen und Unternehmer richten, sondern auf „Jedermann“ zutreffen. Dazu zählt zum Beispiel die Erneuerung des Personalausweises oder die Beantragung eines Führerscheins. Hier können Unternehmerinnen und Unternehmer die Möglichkeiten nutzen, die das „eGovernment“, also die elektronische Verwaltung, allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stellt.



Wo und wie finden Sie den Einheitlichen Ansprechpartner?

Die Aufgabe des EAP wird in Rheinland-Pfalz von den beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd wahrgenommen:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

„...problemlos und aus der Ferne...“

Der Weg zum EAP ist kurz. Sie müssen diese Einrichtung nicht persönlich aufsuchen, wenn Sie ihre Unterstützung wünschen, sondern können sie per Telefon, per Fax, per E-Mail und per Internet erreichen.

Die Daten dazu:

EAP bei der SGD Nord

eap-sgdnord@poststelle.rlp.de

Tel.: 0261 120-2222

Fax: 0261 120-882222

EAP bei der SGD Süd

eap-sgdsued@poststelle.rlp.de

Tel.: 06321 99-2233

Fax: 06321 99-32233

Weitere Informationen

Sie möchten sich über den EAP genauer informieren? Informationen finden Sie im Internet unter:

www.dienstleistungsrichtlinie.rlp.de

und ab dem 28. Dezember 2009 unter:

www.einheitlicher-ansprechpartner.rlp.de

www.eap.rlp.de

Die internationale englischsprachige Webadresse lautet:

www.spoc.rlp.de

STARTHILFEN BEI GENEHMIGUNGSVERFAHREN



Der einheitliche Ansprechpartner
unterstützt Unternehmen bei
Formalitäten